



Beschwerdesenat 2

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss der Vorsitzenden des Senats 2 vom 17.12.2024 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.*

*Sowohl die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „NEWS“ als auch der Beschwerdeführer haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

## BESCHLUSS

Der am 22.09.2025 erhobene Einspruch des **Beschwerdeführers Peter Reichelt** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 17.12.2024, mit dem seine Beschwerde gegen die **Beschwerdegegnerinnen „VGN Medien Holding Gesellschaft m.b.H.“** und **„VGN Digital GmbH“**, beide Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberinnen der Wochenzeitschrift **„NEWS“** und von **„news.at“**, wegen **mangelnder individueller Betroffenheit** bezüglich des **Newsletters „Im Zweifelsfall lieber die Kirche“**, erschienen am 25.04.2025 im Rahmen der Tätigkeit von Heinz Sichrovsky für die Zeitschrift NEWS, zurückgewiesen wurde,

**wird abgewiesen.**

## BEGRÜNDUNG

### Zur Beurteilung der Senatsvorsitzenden:

In ihrem Beschluss vom 17.12.2024 nahm die Vorsitzende des Senats 2 zunächst Bezug auf den vom Beschwerdeführer kritisierten Newsletter, in dem es heißt: *„Dass etwa dem Dompfarrer Faber zwei von Gottfried Helnwein gestiftete Fastentücher aus dem Stephansdom geräumt wurden, war eine Koproduktion zwischen reaktionärsten Katholiken und dem ‚Standard‘, der zuvor systematisch gegen Helnwein kampagnisiert hatte. [...] Tendenzen zur Inquisition sind beiden nicht fremd.“*

Im Anschluss ging die Vorsitzende auf einen vom Beschwerdeführer auf „derstandard.at“ publizierten Artikel ein: Wie bereits im Abweisungsbeschluss 2024/034 und im Zurückweisungsbeschluss 2025/128 festgehalten worden sei, habe der Beschwerdeführer am 21.10.2023 gemeinsam mit einer weiteren Autorin und einem Autor einen Artikel auf „derstandard.at“ mit dem Titel: „Helnwein, der gefeierte Künstler, und sein lautes Schweigen zu Scientology“ veröffentlicht.

Im Artikel werden dann Helnweins etwaige Verbindungen zur religiösen Sekte Scientology ausführlich behandelt; die Albertina könnte daher theoretisch in den Verdacht geraten, der Ideologie von Scientology eine Plattform zu bieten.

Da der Beschwerdeführer in der Tageszeitung „Der Standard“ den Künstler Helnwein in dem soeben erwähnten Artikel kritisiert hatte, fühle er sich nun durch die Passage im Newsletter von Sichrovsky persönlich diffamiert und beleidigt.

Die Vorsitzende des Senats 2 betonte, dass der Beschwerdeführer durch den Newsletter nicht individuell betroffen sei. Im Newsletter sei ausschließlich von einer systematischen Kampagne des „Standard“ die Rede, der Name des Beschwerdeführers scheine nicht auf. Dass der Beschwerdeführer zusammen mit zwei weiteren Personen *einen* kritischen Artikel in der Tageszeitung „Der Standard“ veröffentlicht habe, reiche für eine unmittelbare Betroffenheit nicht aus.

Im vorliegenden Fall sei die mangelhafte individuelle Betroffenheit nicht behebbar. Die Beschwerde sei daher gemäß § 9 Abs. 2 lit b i.V.m. § 9 Abs. 3 VerfO zurückzuweisen.

### Zum Einspruch des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer hat gegen den am 22.09.2025 zugestellten Zurückweisungsbeschluss fristgerecht Einspruch erhoben. In seinem Einspruch betont er konkrete, wiederkehrende und personalisierte Diffamierungen durch den Autor des Newsletters. Des Weiteren spricht er von einer systematischen diffamierenden Berichterstattung. Durch Veröffentlichungszusammenhänge sei er erkennbar. Er ist folglich der Ansicht, dass sich eine Identifizierung aus dem Kontext ergebe. Das Autorenteam, das zu Helnwein kritisch berichte und dessen Bestandteil er sei, werde diffamiert (dazu legt er mehrere Artikel vor, die auf „derstandard.at“ veröffentlicht wurden). Auch Kollektivaversionen würden sich stets individuell zuordnen lassen.

**Zur Beurteilung des Senats:**

Der Senat schließt sich grundsätzlich der Position der Vorsitzenden in ihrem Zurückweisungsbeschluss an. Angriffsziel der Passage des Newsletters von Heinz Sichrovsky ist die ausdrücklich erwähnte Tageszeitung „Der Standard“.

Auf „derstandard.at“ gibt es zahlreiche Artikel zu Gottfried Helnwein, auch sehr kritische. Der Beschwerdeführer hat einige dieser Artikel auch vorgelegt – der Beschwerdeführer scheint jedoch lediglich ein einziges Mal als Mitautor eines der Artikel auf.

Der Senat hebt daher hervor: Dass der Beschwerdeführer zusammen mit einer weiteren Autorin und einem weiteren Autor einen kritischen Artikel im Jahr 2023 über Helnwein und Scientology auf „derstandard.at“ verfasst hat, reicht für eine individuelle Betroffenheit nicht aus.

Dem Beschwerdeführer ist zwar darin beizupflichten, dass sich die individuelle Betroffenheit auch aus dem Kontext oder den Begleitumständen eines Artikels ergeben könne. Im vorliegenden Fall ist jedoch ganz eindeutig nicht davon auszugehen. Eine konkrete, wiederkehrende, personalisierte Diffamierung – wie vom Beschwerdeführer behauptet – kann der Senat auch nicht ansatzweise erkennen.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 22.10.2025 ist somit **unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen**.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda  
27.01.2026